

**SATZUNG**

**Turnverein Kleinblittersdorf 1892 e.V.**

Geändert von der Mitgliederversammlung am 07.05.2018

**Inhaltsverzeichnis**

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Name, Sitz, Rechtsform
2. Zweck und Ziele
3. Aufgaben
4. Geschäftsjahr

**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder
2. Dauer der Mitgliedschaft
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
4. Mitgliederbeiträge
5. Datenschutz

**Organe**

1. Übersicht

**Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben
2. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
3. Stimmrechte
4. Kassenprüfer

**Vorstand**

1. Zusammensetzung des Vorstandes
2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes
3. Aufgaben des erweiterten Vorstandes

**Vereinsauflösung**

1. Vorgehen

**Inkraftsetzung**

1. Schlussbestimmungen

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Turnverein Kleinblittersdorf 1892 e.V.“ und hat seinen Sitz in Kleinblittersdorf. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Saarbrücken (Nr. VR2394).

Der Turnverein Kleinblittersdorf ist aufgrund seiner angebotenen Sparten Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden.

1. Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Aufgabe

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Gesundheit durch Turnübungen und Bewegungsspiele und eine Verbesserung der Lebensqualität zu schaffen. Die Betreuung der angebotenen Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen.

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der geschäftsführende Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht aufzustellen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand werden. Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den betreffenden Trainer, Übungs- oder Abteilungsleiter mündlich mitgeteilt. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft ist weder erblich noch übertragbar.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes und zeitnah nach Antragstellung, mitgeteilt werden.

1. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt durch Aufnahme in den Verein und endet durch den freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt des Mitgliedes muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., oder 31.12.) erfolgen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstößt, mit sofortiger Wirkung, durch einfache Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied wird unverzüglich und schriftlich, unter Angaben der Gründe, darüber informiert. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Ebenfalls kann ein Mitglied durch einfache Stimmenmehrheit im geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand zeitnah schriftlich mitzuteilen.

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft wird die Verbindlichkeit der Vereinssatzung vom Mitglied anerkannt. Es ist verpflichtet die festgelegten Mitgliederbeiträge zu zahlen und hat das Ansehen und die Interessen des Vereins zu vertreten.

Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

1. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand schlägt die Höhe und Fälligkeit des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die mit einfacher Stimmenmehrheit darüber einen Beschluss herbeiführt.

Der festgesetzte Mitgliederbeitrag wird vom Verein in Form von einem SEPA- Lastschriftmandat erhoben. Ausnahmen und Sonderregelungen betreffend der Zahlungsmodalitäten können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich genehmigt werden.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit dem Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig, gemäß ihrer Zahlungsweise prospektiv, angepasst.

1. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes werden anhand des dafür vorgesehenen Vordrucks folgende Daten erhoben: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Diese Informationen werden in dem bestehenden EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet und werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine genauere Erläuterung ist dem Anhang der Beitrittserklärung zu entnehmen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung werden die persönlichen Daten umgehend gelöscht, sofern sie keiner Aufbewahrungsfrist unterliegen.

**Organe**

1. Übersicht

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

**Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

* Entgegennahme der Jahresberichte des/der Vorsitzenden, der Kassierer und der Abteilungsleiter
* Wahl der geschäftsführenden und erweiterten Vorstandsmitglieder
* Wahl der beiden Kassenprüfer und Abteilungsleiter
* Wahl des/der Versammlungsleiter/-in
* Entlastung des Vorstandes
* Beschlussfassung über Anträge
* Beschlussfassung über Satzungsänderungen
* Beschlussfassung über den Vereinszweck
* Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
* Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
* Veräußerung des Vereinsvermögens
* Ausschluss von Mitgliedern nach Berufung

Der/die Versammlungsleiter/-in wird von einem stimmberechtigten Mitglied vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/sie ist kein Mitglied des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes. Nun beantragt er/sie von der Versammlung die Entlastung des Vorstandes.

Im Anschluss schlägt er/sie auf Wunsch stimmberechtigter Mitglieder einzelne Personen für ein zu besetzendes Amt vor und begleitet die Wahl.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem 1. Vorsitzenden (in Vertretung 2. Vorsitzende/r), des/der Geschäftsführer/-in (in Vertretung ein erweitertes Vorstandsmitglied) und des Versammlungsleiters zu unterzeichnen ist. Dieses kann anschließend jederzeit von den Mitgliedern auf Nachfrage eingesehen werden.

1. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Den Mitgliedern wird Ort und Zeit der Versammlung spätestens 14 Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch Veröffentlichung in den Kleinblittersdorfer Nachrichten bekannt gegeben.

Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Über fristgerechte Anträge – mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung - kann in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Mitgliederversammlungen können auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt des Eingangs der Einberufung. Einbezogen werden alle Mitglieder, die das Recht haben, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.

1. Stimmrechte

Jedes Mitglied, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt mit Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Diese Rechte sind weder erblich noch übertragbar. Mitglieder unter 16 Jahren haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

1. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sein und werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie müssen unabhängig und unbefangen einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung die Übereinstimmung der Ein- und Ausgabenbelege mit dem Kassenbestand kontrollieren. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht. Dieser Prüfbericht ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

**Vorstand**

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Geschäftsführender Vorstand:

* die/der 1. Vorsitzende
* die/der 2. Vorsitzende
* der/die 1. Kassierer/-in

1. Erweiterter Vorstand:

* der/die 1. Geschäftsführer/-in
* der/die Präsident/-in
* der/die 2. Kassierer/-in
* der/die Sportwart/-in
* der/die Jugendwart/-in
* der/die 1. Organisationsleiter/-in
* der/die 2. Organisationsleiter/-in
* die Abteilungsleiter aller vertretenen Sportarten im Verein
* der/die 1. Beisitzer/-in
* der/die 2. Beisitzer/-in

Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden in Einzelabstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt bzw. bestellt ist.

Das Amt eines geschäftsführenden und erweiterten Vorstandsmitgliedes endet entweder ferner durch mündliche Amtsniederlegung, Tod, Geschäftsunfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand darf in diesem Fall kommissarisch bis zu den nächsten Wahlen ein neues Vorstandsmitglied einsetzen.

1. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Er verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung, soweit diese nicht nach Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er verfasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstandssitzungen, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Diese werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten, welche von dem/der Geschäftsführer/-in und dem/der 1. Vorsitzenden (in Vertretung 2. Vorsitzende/-r) zu unterzeichnen sind. Er beruft Vorstandssitzungen mindestens einmal im Quartal ein und zusätzlich wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die schriftliche Einladung hat Ort, Termin und Tagesordnung zu bestimmen.

1. Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiternde Vorstand trifft sich, auf Einberufung des geschäftsführenden Vorstandes, zur Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen, die aus Anlass größerer Veranstaltungen, sportlicher, organisatorischer oder verwaltungstechnischer Hinsicht zu treffen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit verfasst.

**Vereinsauflösung**

1. Vorgehen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung vollzogen werden. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Diese hat das Vermögen wiederrum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**Inkraftsetzung**

1. Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.Mai 2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 20.03.1981.

Kleinblittersdorf, den 07.05.2018